

Regelungen zu Fehlzeiten und Entschuldigungen

Das Schulverhältnis ist ein Vertrag zwischen der Schule und dem Schüler/der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten. Grundlage dieses Vertrages sind die geltenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften der Schulordnung. Danach sind eine regelmäßige aktive Teilnahme am Unterricht und die schriftliche Darlegung der Gründe für eine Nichtteilnahme bzw. rechtzeitige Beantragung von Beurlaubungen Pflicht. Generell schaden Unterrichtsversäumnisse dem individuellen Lernfortschritt und belasten darüber hinaus den Unterricht der Lerngruppe.

Verfahren bei Versäumnissen wegen plötzlicher Erkrankung

- Anruf im Sekretariat **bis spätestens 8:00 Uhr**;
- alternativ **E-Mail/SMS** an die Klassenleitung
(Email-Adresse/Handynummer der Klassenleitung wird zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben);
- **oder per Schüler-Kontaktformular** auf der Schulhomepage.

1) Fehlen bei angekündigten Leistungserhebungen

(Klassenarbeiten und angesagten Überprüfungen, Referaten etc.)

- zusätzlich die Fachlehrerin / den Fachlehrer bis **spätestens 8:00 Uhr** informieren.
- Unaufgeforderte Vorlage einer **Schul-** bzw. **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung / ärztliches Attest** mit dem Vermerk „**prüfungsuntauglich**“ beim Klassenlehrer **unverzüglich, spätestens am 3. Werktag**, gerechnet vom Datum des versäumten Leistungsnachweises, bei der Klassenleitung oder **im Sekretariat (per Fax, Post o.ä.)**, ansonsten gilt das Fehlen als unentschuldig.
- Sofortige Rücksprache mit dem betroffenen Fachlehrer wegen eines Nachholtermins.

2) Fehlen im Unterricht

- **Unaufgeforderte Vorlage (Abgabe beim Klassenleiter)** einer schriftlichen Darlegung des Grunde **in der ersten wieder besuchten Unterrichtsstunde**.
- Ab dem dritten Fehltag ist die eine Schul- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung/ärztliches Attest erforderlich.

3) Erkrankungen während des Schultages

Befreiung

- für eine einzelne Unterrichtsstunde durch die betroffene Fachlehrkraft
- für die restliche Unterrichtszeit an einem Tag nur durch den Klassenlehrer – bei angekündigten Leistungserhebungen i.d.R. nicht möglich (Ausnahme: der Fachlehrer stimmt der Befreiung ausdrücklich zu oder (falls er nicht erreichbar ist) die Vorlage einer Schulunfähigkeitsbescheinigung)

4) Erkrankungen vor dem Sportunterricht:

- Ein wegen seines Gesundheitszustandes nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmender Schüler/in **hat in der Regel trotzdem anwesend zu sein** (Rücksprache mit der Sportlehrkraft ist erforderlich, oder (falls die Sportlehrkraft nicht erreicht werden kann) die Vorlage einer Schulunfähigkeitsbescheinigung!).

5) **Fehltag und Fehlstunden vor angekündigten Leistungsnachweisen** sind immer mit einer Schul- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung / ärztliches Attest zu entschuldigen.

6) **Rückdatierte Atteste** werden **nicht** akzeptiert.

Verfahren bei Beurlaubungen

- Eine Beurlaubung vom Unterricht oder von verbindlichen schulischen Veranstaltungen kann nur nach einem **rechtzeitig** vorher gestellten Antrag erfolgen:
- für eine einzelne Unterrichtsstunde durch die betroffene Fachlehrkraft
- für die restliche Unterrichtszeit an einem Tag nur durch den Klassenlehrer – bei angekündigten Leistungserhebungen i.d.R. nicht möglich
- für mehrere Unterrichtsstunden bis zu drei Tagen durch den Klassenleiter
- bei mehr als drei Tagen durch die Schulleitung (Antrag über den Klassenlehrer, der diesem Antrag zustimmen muss).

An Tagen, an denen eine schriftliche Überprüfung angesetzt ist, kann eine Befreiung in der Regel nicht ausgesprochen werden!

Beurlaubungen direkt vor oder nach den Ferien werden grundsätzlich nicht erteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.